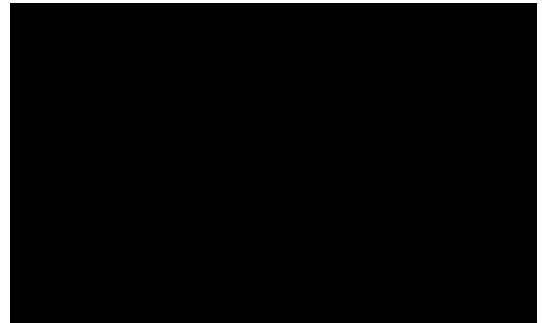
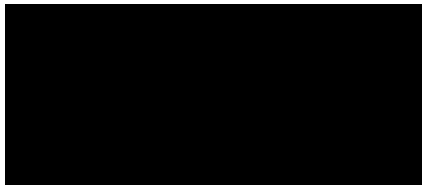


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



Neubrandenburg, 09.10.2024

Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Blankenhof - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 102 ha entzogen. Das Vorhaben befindet sich vollständig außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannten 200-m-Streifens und zum größten Teil außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016) genannten 110-m-Streifens.

Raumordnerisch befindet sich das Vorhaben außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Auch außerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016). Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches daher effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016).

Dem Vorhaben stehen daher landwirtschaftliche Belange entgegen.

Für die überplanten Landwirtschaftsflächen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Bodenwerte (Acker- bzw. Grünlandzahlen) von 16 bis 53 angegeben. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 40 Bodenpunkte (Durchschnitt im Land M-V: 40), sodass die mit dem Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist daher

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären (vgl. auch Seite 5 der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 17.07.2024).

Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.06.2021 gemäß Drucksache 7/6169).

Sollte das Vorhaben als Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) aus Sicht des Naturschutzes

Das Vorhaben grenzt an das GGB-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

B) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

